

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

R:\A1\AA-Matros\X-  
Schulausschuss\Niederschriften\352-  
SchA\Gebärdenspr.doc

**Anlage 2 z. 352. SchA**

**Richtlinie zur**  
**Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzerinnen/Übersetzer,**  
**Dolmetscherinnen/Dolmetscher**  
**und Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher**  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2004)\*

---

\* vorbehaltlich des Wirksamwerdens im verkürzten Verfahren

## **1. Prüfungsorgane**

- 1.1 Es wird ein "Staatliches Prüfungsamt für Übersetzerinnen/Übersetzer und Dolmetscherinnen/Dolmetscher" und/oder "Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher" bei der jeweils zuständigen Landesbehörde eingerichtet.\*\*
- 1.2 Zur Durchführung der Prüfungen werden Prüfungskommissionen gebildet.
- 1.3 Die Prüfungskommission für Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher besteht aus mindestens vier Mitgliedern:
1. einem Mitglied des Prüfungsamtes als Vorsitzender/Vorsitzendem,
  2. mindestens zwei hörenden Mitgliedern, die die Prüfungssprache beherrschen müssen und eine Staatliche Prüfung oder ein Hochschuldiplom als Gebärdensprachdolmetscherin/Gebärdensprachdolmetscher abgelegt haben und eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können,
  3. mindestens einem gehörlosen Mitglied, das die Prüfungssprache beherrschen muss und eine Qualifikation als Gebärdensprachdozentin/Gebärdensprachdozent und eine mehrjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen kann.

Für die gehörlosen Mitglieder der Prüfungskommission muss eine qualifizierte Übertragung in Gebärdensprache erfolgen.

## **2. Ort und Zeit der Prüfung**

- 2.1 Die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen/Übersetzer und Dolmetscherinnen/Dolmetscher und/oder Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher wird in der Regel einmal jährlich abgehalten.
- 2.2 Ort und Zeit der Prüfung werden vom Prüfungsamt festgesetzt. Es gibt dies mit den erforderlichen weiteren Mitteilungen in landesüblicher Weise öffentlich bekannt.

## **3. Arten der Prüfung**

- 3.1 Die Staatliche Prüfung kann abgelegt werden für
- Übersetzerinnen/Übersetzer,
  - Dolmetscherinnen/Dolmetscher,
  - Übersetzerinnen/Übersetzer und Dolmetscherinnen/Dolmetscher,
  - Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher.

Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass das Ablegen der Dolmetscherinnen-/Dolmetscherprüfung erst nach bestandener Übersetzerinnen-/Übersetzerprüfung möglich ist.

\*\* Die Länder entscheiden, ob sie ein staatliches Prüfungsamt einrichten.

- 3.2 Prüfungen können in allen modernen Fremdsprachen sowie in Deutscher Gebärdensprache (DGS), sofern dafür geeignete Prüferinnen/Prüfer zur Verfügung stehen, durchgeführt werden. Die korrespondierende Sprache ist in jedem Fall Deutsch. Für Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer mit einer anderen Muttersprache als Deutsch ändert sich die Aufgabenstellung gemäß 6. und 7. entsprechend.

#### **4. Meldung zur Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen**

- 4.1 Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe der gewünschten Prüfungsart, der Sprache, der Muttersprache und des gewählten Fachgebietes (vgl. 5.2) termingerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind die nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- 4.2 Zulassungsvoraussetzungen sind

- der Nachweis mindestens des Mittleren Schulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses und  
zusätzlich für Übersetzerinnen/Übersetzer und Dolmetscherinnen/Dolmetscher
- der Nachweis einer mehrjährigen Ausbildung als Übersetzerin/Übersetzer bzw. Dolmetscherin/Dolmetscher oder einer dieser Ausbildung gleichwertigen fremdsprachlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Berufspraxis als Übersetzerin/Übersetzer bzw. Dolmetscherin/Dolmetscher,  
zusätzlich für Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher:
- der Nachweis einer mehrjährigen Ausbildung zur/zum Gebärdensprachdolmetscherin/Gebärdensprachdolmetscher oder einer entsprechenden Praxis als Gebärdensprachdolmetscherin/Gebärdensprachdolmetscher.

- 4.3 Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leiterin/der Leiter oder die/der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

#### **5. Prüfungsanforderungen**

- 5.1 In der Prüfung muss die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie/er die sprachlichen und sachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für die zuverlässige Ausübung des Berufes einer Übersetzerin/eines Übersetzers, einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers oder einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers erforderlich sind. Dazu gehört neben einer fundierten Allgemeinbildung eine hinreichende Kenntnis der staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung und der geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Sprachraumes der fremden Sprache und Deutschlands sowie insbesondere die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln.

Bei der Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern sind statt der geographischen Kenntnisse vertiefte Kenntnisse der Lebenswelt gehörloser und hörgeschädigter Menschen nachzuweisen.

- 5.2 Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat in der Prüfung in einem Fachgebiet vertiefte sprachliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse über Sachzusammenhänge nachzuweisen. In der Prüfung für Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen sind in einem Fachgebiet fachsprachliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse über Sachzusammenhänge nachzuweisen. Als Fachgebiete gelten Wirtschaft, Rechtswesen, Technik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften. Eine weitere Unterteilung der Fachgebiete ist nicht zulässig.
- 5.3 Im einzelnen wird verlangt:
- bei der Übersetzerin/beim Übersetzer  
sichere Beherrschung beider Sprachen in Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthographie; Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Sicherheit in Aussprache und Intonation; Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform sowie die Befähigung, möglichen Missverständnissen und Fehldeutungen eines Textes vorzubeugen.
  - bei der Dolmetscherin/beim Dolmetscher und bei der Gebärdensprachdolmetscherin/beim Gebärdensprachdolmetscher  
sichere Beherrschung beider Sprachen in Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthographie; Sicherheit in Aussprache und Intonation; Gewandtheit im mündlichen Ausdruck; rasche Auffassungsgabe, gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen; die Befähigung, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen der Übertragung vorausszusehen und bei der Wiedergabe zu vermeiden; gewandtes und sicheres Auftreten; Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten der Dolmetscherin/des Dolmetschers.

## **6. Prüfung für Übersetzerinnen/Übersetzer**

- 6.1 Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Teilaufgaben:
- 6.1.1 Aufsatz in der Fremdsprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraumes dieser Sprache (es werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt), Bearbeitungszeit: 3 Stunden.  
Für Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer, bei denen die zu prüfende Sprache die Muttersprache ist, gilt: Aufsatz in Deutsch über ein Thema zur deutschen Landeskunde (es werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt), Bearbeitungszeit: 3 Stunden.
- 6.1.2 Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache ins Deutsche.
- 6.1.3 Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Fremdsprache ins Deutsche.
- 6.1.4 Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus dem Deutschen in die Fremdsprache.

6.1.5 Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache.

Bei den unter 6.1.2 bis 6.1.5 angeführten Aufgaben beträgt der Umfang deutscher Texte etwa 25 bzw. 30 Zeilen (etwa 60 Anschläge pro Zeile). Bei fremdsprachigen Texten ist die Textlänge so zu wählen, dass die deutsche Übersetzung etwa 25 bzw. 30 Zeilen (etwa 60 Anschläge pro Zeile) ergibt. Die Bearbeitungszeit beträgt entsprechend 75 bzw. 90 Minuten.

Gehen die fachlichen oder fachterminologischen Anforderungen in den Teilaufgaben gemäß 6.1.3 und 6.1.5 über fachliche oder fachterminologische Grundkenntnisse wesentlich hinaus, sind bei den genannten Aufgaben nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen der Länder Hilfsmittel zulässig.

Bei den übrigen Aufgaben sind keine Hilfsmittel zulässig. Bei allen Teilaufgaben können Übersetzungen einzelner Begriffe als Fußnote angegeben werden.

6.2 Die mündliche Prüfung dauert insgesamt mindestens 75 Minuten und umfasst wenigstens folgende Teilaufgaben:

6.2.1 Gespräch in beiden Sprachen, in dem die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer insbesondere ihre/seine Kenntnis der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegenwartsverhältnisse beider Sprachräume nachweisen soll.

6.2.2 Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche.

6.2.3 Stegreifübersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache.

6.2.4 Nachweis fachkundlicher und fachsprachlicher Kenntnisse und der Vertrautheit mit fachlichen, sprachlichen und fachsprachlichen Hilfsmitteln.

Von den zu 6.2.2 und 6.2.3 vorgelegten Texten muss einer dem gewählten Fachgebiet entnommen sein.

6.3 Ausgleichsregelung

Die mündliche Prüfung kann zu Lasten von 6.2.1 und 6.2.4 bis auf eine Gesamtdauer von 45 Minuten verkürzt werden, wenn

6.3.1 Hausarbeiten gefordert werden:

- Übersetzung je eines schwierigen Textes allgemeinen Inhalts aus der Fremdsprache und umgekehrt; Umfang: Je etwa 90 Zeilen (etwa 60 Anschläge pro Zeile); der Hinweis zur Länge fremdsprachiger Texte unter 6.1.5 gilt hier entsprechend.
- Übersetzung je eines schwierigen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Fremdsprache und umgekehrt; Umfang: Je etwa 60 Zeilen (etwa 60 Anschläge pro Zeile); der Hinweis zur Länge fremdsprachiger Texte unter 6.1.5 gilt hier entsprechend.

Anfertigungszeit für sämtliche Hausarbeiten: maximal drei Wochen. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben mit der Versicherung, dass sie/er die Arbeiten selbständig angefertigt und keine weiteren Hilfsmittel oder Hilfen in Anspruch genommen hat, oder

- 6.3.2 Leistungen aus einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsgang für Übersetzerinnen/Übersetzer und/oder Dolmetscherinnen/Dolmetscher in den für die spätere Berufspraxis wichtigen Bereichen wie
- Sprachgewandtheit und landeskundliche Kenntnisse (z. B. landeskundlicher Aufsatz),
  - Übersetzungstechnik, Kenntnisse im Fachgebiet, Vertrautheit mit sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln (z. B. gemeinsprachliche Übersetzungen, fachsprachliche Übersetzungen, Fachkunde, Fachterminologie)
- mit entsprechender Gewichtung in die Gesamtprüfungsnote eingebracht werden.

## **7. Prüfung für Dolmetscherinnen/Dolmetscher**

7.1 Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Teilaufgaben:

7.1.1 Aufsatz in der Fremdsprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraumes dieser Sprache (es werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt), Bearbeitungszeit: 3 Stunden.

Für Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer, bei denen die zu prüfende Sprache die Muttersprache ist, gilt: Aufsatz in Deutsch über ein Thema zur deutschen Landeskunde (es werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt), Bearbeitungszeit: 3 Stunden.

7.1.2 Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache ins Deutsche.

7.1.3 Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus dem Deutschen in die Fremdsprache.

Bei den unter 7.1.2 und 7.1.3 angeführten Aufgaben beträgt der Umfang jeweils etwa 25 bzw. 30 Zeilen (etwa 60 Anschläge pro Zeile); der Hinweis zur Länge fremdsprachiger Texte und zur Bearbeitungszeit unter 6.1.5 gilt hier entsprechend.

Sämtliche Aufgaben (7.1.1 bis 7.1.3) sind ohne Benutzung von Hilfsmitteln zu bearbeiten. Die Übersetzung einzelner Begriffe kann als Fußnote angegeben werden.

7.2 Die mündliche Prüfung dauert insgesamt mindestens 75 Minuten und umfasst wenigstens folgende Teilaufgaben:

7.2.1 Gespräch in beiden Sprachen, in dem die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer insbesondere ihre/seine Kenntnis der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegenwartsverhältnisse beider Sprachräume nachweisen soll.

7.2.2 Gespräch in beiden Sprachen über verschiedene Themen des gewählten Fachgebietes, wobei die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer auch ihre/seine Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen hat.

7.2.3 Anspruchsvolles Verhandlungsdolmetschen unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes.

7.2.4 Vortragsdolmetschen aus der Fremdsprache ins Deutsche.

7.2.5 Vortragsdolmetschen aus dem Deutschen in die Fremdsprache.

Einer der Vorträge nach 7.2.4 und 7.2.5 muss dem gewählten Fachgebiet entnommen sein.

Das Verhandlungsdolmetschen nach 7.2.3 sollte mindestens 15 Minuten, ein Vortrag nach 7.2.4 und 7.2.5 mindestens 5 Minuten dauern.

## **8. Gleichzeitige Ablegung der Prüfung für Übersetzerinnen/Übersetzer und Dolmetscherinnen/Dolmetscher**

- 8.1 Kann die Dolmetscherinnen-/Dolmetscherprüfung unabhängig von der Übersetzerinnen-/Übersetzerprüfung abgelegt werden und werden die Übersetzerinnen-/Übersetzerprüfung und die Dolmetscherinnen-/Dolmetscherprüfung in derselben Sprache und im selben Fachgebiet zum gleichen Termin abgelegt, so werden die Anforderungen der Übersetzerinnen-/Übersetzerprüfung nach 6.1 bis 6.3 und die Dolmetscherinnen-/Dolmetscherprüfung nach 7.2.3 bis 7.2.5 zugrunde gelegt.
- 8.2 Kann die Dolmetscherinnen-/Dolmetscherprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung nur nach bestandener Übersetzerinnen-/Übersetzerprüfung und dann auch zu einem späteren Prüfungstermin im Zusammenhang mit der Übersetzerinnen-/Übersetzerprüfung abgelegt werden (vgl. 3.1), so werden für die mündliche Prüfung die Anforderungen der Übersetzerinnen-/Übersetzerprüfung nach 6.2 und die der Dolmetscherinnen-/Dolmetscherprüfung nach 7.2.3 bis 7.2,5 zugrunde gelegt.

## **9. Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher**

- 9.1 Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Prüfungsaufgaben:
- 9.1.1 Aufsatz über ein Thema aus der Lebenswelt Gehörloser, mit aktuellem Bezug. Bearbeitungszeit 180 Minuten.
- 9.1.2 Übersetzung eines anspruchsvollen Textes in deutsche Schriftsprache. Der Übersetzungstext befindet sich auf einem Bildträger in Deutscher Gebärdensprache (DGS). Als Hilfsmittel ist ein Diktiergerät zulässig, Textlänge maximal 5 Minuten, Bearbeitungszeit 60 Minuten.
- 9.2 Die nichtschriftliche Prüfung dauert insgesamt mindestens 80 Minuten und umfasst folgende Prüfungsaufgaben:
- 9.2.1 Übersetzung eines schriftlich fixierten Behörden- oder Verwaltungstextes in DGS.
- 9.2.2 Simultanübersetzung eines vorgelesenen Textes oder eines von einem Tonträger abgespielten Textes aus dem von dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin gewählten Fachgebiet in DGS.
- 9.2.3 Simultanübersetzung eines vorgelesenen Textes oder eines von einem Tonträger abgespielten Textes aus dem gewählten Fachgebiet in lautsprachbegleitenden Gebärdensprache (LBG).
- 9.2.4 Simultanübersetzung eines gebärdensprachlichen Textes in deutsche Lautsprache, dieser kann auf einem Bildträger aufgezeichnet sein.
- 9.2.5 Freies Gespräch mit der Prüfungskommission in DGS, insbesondere über die in Ziff.5.1 genannten Anforderungen.
- 9.2.6 Dolmetschsituation, bei der die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ein Gespräch zwischen Gehörlosen und Hörenden simultan dolmetscht.

## **10. Niederschrift**

Über den Gesamtverlauf wie auch über die einzelnen Prüfungsteile ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Aufgaben und Fragen sowie der Verlauf der Prüfung klar erkennbar sein müssen. Die Niederschriften bleiben bei den Prüfungsakten.

## 11. Bewertung

Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen/nichtschriftlichen Leistungen erfolgt durch die Noten "sehr gut (1)" - "gut (2)" - "befriedigend (3)" - "ausreichend (4)" - "mangelhaft (5)" - "ungenügend (6)".

Die Notendefinitionen richten sich nach der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 3.10.1968 - "Erläuterung der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen".

## 12. Ergebnis der Prüfung

12.1 Auf Grund der Leistungen im schriftlichen und mündlichen/nichtschriftlichen Teil der Prüfung stellt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis der Prüfung fest.

12.2 Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche/nichtschriftliche Teil der Prüfung bestanden ist. Dabei darf im mündlichen/nichtschriftlichen und im schriftlichen Teil der Prüfung jeweils nur in einer Teilaufgabe die Note "mangelhaft" und in keiner Teilaufgabe die Note "ungenügend" erzielt worden sein.

Die Dolmetscherinnen-/Dolmetscherprüfung ist darüber hinaus auch nicht bestanden, wenn in einer der Teilaufgaben nach 7.2.3 bis 7.2.5 eine nicht mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.

Die Gebärdensprachdolmetscherinnenprüfung/Gebärdensprachdolmetscherprüfung ist darüber hinaus auch nicht bestanden, wenn in einer der Teilaufgaben 9.2.1 bis 9.2.4 eine nicht mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.

12.2.1 Sofern die Prüfungsordnungen der Länder Teilaufgaben vorsehen, die über die unter 6. und 7. geforderten hinausgehen, kann die Note "ungenügend" in der zusätzlichen Teilaufgabe durch eine mindestens gute Leistung im gleichen Prüfungsteil ausgeglichen werden, die Note "mangelhaft" durch eine mindestens befriedigende Leistung im gleichen Prüfungsteil.

12.2.2 Sehen die Prüfungsordnungen der Länder Hausarbeiten vor, so gelten diesbezüglich gesonderte Regelungen für den Notenausgleich.

12.3 Das Gesamtergebnis ist wie folgt zusammenzufassen: "mit Auszeichnung bestanden" - "gut bestanden" - "befriedigend bestanden" - "bestanden" - "nicht bestanden".

12.4 Wer die Prüfung bestanden hat, ist befugt, sich als "Staatlich geprüfte Übersetzerin/geprüfter Übersetzer" bzw. als "Staatlich geprüfte Dolmetscherin/geprüfter Dolmetscher" oder als "Staatlich geprüfte Übersetzerin/geprüfter Übersetzer und Dolmetscherin/Dolmetscher" oder als „Staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin/geprüfter Gebärdensprachdolmetscher“ zu bezeichnen, sofern die entsprechende Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Sie/er erhält ein von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnetes Zeugnis, das Angaben über die Prüfungsart, die geprüften Sprachen, das geprüfte Fachgebiet, die Ergebnisse der Prüfung, die zugrunde liegende Prüfungsordnung sowie Ort und Zeit der Prüfung enthält.

12.5 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen schriftlichen Bescheid.

### **13. Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

### **14. Prüfungsgebühr**

Für die Prüfung kann eine Gebühr erhoben werden.

### **15. Anerkennung der Zeugnisse**

15.1 Zeugnisse über staatliche Prüfungen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie erworben worden sind, werden von den Ländern gegenseitig anerkannt.

Anerkannt werden auch frühere staatliche Prüfungen, sofern diese vor Beschluss dieser Richtlinie aufgrund einer staatlichen Prüfungsordnung für Gehörlosendolmetscher/Gehörlosendolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen abgenommen wurden.

15.2 Bei der Gleichstellung von anderen Prüfungen muss gewährleistet sein, dass

- bei der Übersetzerinnen-/Übersetzerprüfung zumindest allgemeinsprachliche und fachsprachliche Übersetzungen aus dem Deutschen und aus der Fremdsprache auf gleichwertigem Niveau und in entsprechendem Umfang sowie
- bei der Dolmetscherinnen-/Dolmetscherprüfung zumindest Verhandlungsdolmetschen (konsekutiv) und Vortragsdolmetschen (konsekutiv) aus dem Deutschen und aus der Fremdsprache (ersatzweise für konsekutives Vortragsdolmetschen gegebenenfalls Simultandolmetschen aus dem Deutschen und aus der Fremdsprache) auf gleichwertigem Niveau und in entsprechendem Umfang,
- bei Gebärdensprachdolmetscherinnen-/Gebärdensprachdolmetscherprüfungen die Prüfungsteile nach Ziff. 9.2.1 bis 9.2.4 und 9.2.6 auf gleichwertigem Niveau und in entsprechendem Umfang

nachgewiesen sind.

Näheres regelt das jeweilige Landesrecht.

### **16. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt an die Stelle der "Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzerinnen/Übersetzer und Dolmetscherinnen/Dolmetscher" vom 05.11.1954 in der Fassung vom 14.12.2000.